

- 2) hinsichtlich der im ersten Absätze des siebenten Artikels festgesetzten Verkehrs-Befugnisse der beiderseitigen Unterthanen einem jeden der kontrahirenden Theile vorbehalten bleibt, diese Befugnisse, so weit sie sich auf die Versendung und Ausführung von Metallen beziehen, nach Belieben zu beschränken oder auch aufzuheben, in welchem Falle jedoch auch nicht zu Gunsten einer anderen Nation eine Ausnahme hievon gemacht werden darf.

Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat zu London am 6ten Dezember 1834. Statt gefunden.

Berlin, den 27sten Februar 1835.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

A n c i l l o n .

---